# Horst Bingel- Stiftung für Literatur Vereinssatzung

### § 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Horst Bingel-Stiftung für Literatur". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Horst Bingel-Stiftung für Literatur e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Förderung und Pflege der Literatur der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die Sichtung und Ordnung schriftstellerischer Nachlässe;
  - (b) das Zugänglichmachen unbekannter bzw. vergessener Werke von Autoren der Gegenwart;
  - (c) die Sichtung von Manuskripten und Beratung von Autoren;
  - (d) die Unterstützung literaturwissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
  - (e) die Initiierung und Durchführung literaturwissenschaftlicher Vorträge;
  - (f) die Initiierung und Durchführung von Autorenlesungen;
  - (g) die Initiierung und Durchführung von Literaturworkshops;
  - (h) die Vermittlung des Gedankenaustauschs zwischen Schriftstellern und Nachwuchspublikum;
  - (i) die Betreuung eines noch zu gründenden "Horst Bingel-Preises für Literatur".
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und über den der Vorstand entscheidet.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Entscheidung über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres zu entrichten.

- (2) Der von Unternehmen und Institutionen zu entrichtende Mitgliedsbeitrag soll ein Vielfaches des von natürlichen Personen zu entrichtenden Beitrags betragen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt
  - a) zur Teilnahme an der und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung;
  - b) zur Teilnahme an den Zusammenkünften und Vortragsveranstaltungen;
  - c) zum Bezug der Vereinsveröffentlichungen.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands;
  - b. die Entlastung des Vorstands;
  - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
  - d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - e. die Beschlussfassung über in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Spätestens zum 30. September eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, die den Geschäfts- und Kassenbericht entgegennimmt und über die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Jahr entscheidet (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder es

unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

- (4) Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands (§ 9 Abs. 1 und 4) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen postalisch (au.er bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins auch per elektronischen Medien) unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Beim Versand des Einladungsschreibens per elektronischer Medien gilt dieses als sofort zugegangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

  Die Abstimmungen erfolgen gewöhnlich durch Handaufheben. Wird jedoch von einem Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt, so ist sie durchzuführen.

  Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Witwe des Schriftstellers Horst Bingel, Barbara Bingel, ist gem.. dessen letzten Willen immer Mitglied des geschäftsführenden Vorstands i.S.d. § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit durch Votum der Mitgliederversammlung um beliebig viele Beisitzer erweitert werden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer jeweiligen Position innerhalb des Vorstands (Abs.1) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Legt ein Vorstandsmitglied das Amt nieder, so kann die MV einen Nachfolger / eine Nachfolgerin für den Rest der Vorstandsperiode wählen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzender oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mit der Wahl des Vorstands für jeweils zwei Jahre zwei ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen insbesondere die Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinsorgane. Über das Ergebnis dieser Prüfung statten sie dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht ab. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

#### § 11 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Kommt kein Beschluss zustande, genügt die Zweidrittel-Mehrheit der auf einer dann anzuberaumenden Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen des Vereins sowie die zum Vermögen gehörenden noch zu archivierenden Materialien (Skripte, Bücher oder historische Dokumente) an das "Universitätsarchiv Frankfurt am Main", Abteilung "Frankfurter Literaturarchiv der Goethe-Universität", der Goethe-Universität Frankfurt am Main, das sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 11. November 2009; geändert per einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.09.2011